

**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

**Herausgeber:** Schweizer Film

**Band:** 7 (1941-1942)

**Heft:** 100

**Rubrik:** Aus dem Handelsamtsblatt

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

auf kleiner Bühne dargestellt wird, dann ist das etwas anderes. Im Film ist es aber keine vorübergehende «gute Meinung». Hier ist es mehr; der Film tritt mit dem Anspruch auf, ein Dokument zu sein. Im Film würde das Bild Pestalozzis ein für allemal festgelegt, und dieses Bild würde sich mit der individualistischen Vorstellung von der Persönlichkeit Pestalozzis niemals decken.

Es heißt nicht umsonst: «Laßt ihre Werke für sie sprechen.» Laßt uns schöne Musik hören, aber zeigt uns nicht Friedemann Bach; verfaßt meinetwegen Drehbücher aus den Werken Schillers, aber stellt ihn nicht selbst auf die Bühne; zeigt uns Fortschritte der Technik, die auf grundlegenden Edison'schen Arbeiten weiter aufgebaut wurden — dann erfassen wir erst die Größe des schöpferischen Geistes. Das sind die Dokumentarfilme von höchstem Wert.

Man wird uns entgegenhalten, daß gerade die Verbindung des Episodenhaften mit der Darstellung der damit verbundenen

Person geeignet sei, bei dem Beschauer das Interesse für die Person des Schöpfers zu wecken und damit zugleich ihm «spielend» Anregung zu geistiger Beschäftigung mit dem Dargestellten und seinen Werken zu geben. So sei mit dem «Spiel» auch die erstrebte Belehrung verbunden. Zugegeben, solchermäßen haben diese Darstellungen einen gewissen kulturellen Wert, der nicht zu unterschätzen ist.

Aber wie das Beispiel «Michelangelo» beweist, ist es auch anders möglich. Es ist möglich, in die Darstellung von Kulturfilmen soviel Unterhaltendes, Episodenhaftes zu bringen, daß ein solcher Film nicht nur trockene Weisheit enthält, die durch Langweiligkeit ermüdet. Sollte es unumgänglich sein, den «Großen Mann» im Film erscheinen zu lassen, so muß dies mit einem Feingefühl und Herzenstakt geschehen, der erkennen läßt, daß es dem Regisseur vor allem auf das Werk und erst in zweiter Linie auf den Darsteller ankommt.

H. K.

### Aus dem Handelsamtsblatt

Zürich.

12. Juni.

Die *Tonfilm-Produktions A.G.*, in Neu-Allschwil, Gemeinde Allschwil (SHAB Nr. 55 vom 6. März 1941, Seite 462), hat ihren Sitz nach Basel verlegt und die Firma in *Tojiag A.G.* abgeändert. Die Statuten vom 26. April 1935 wurden in der Generalversammlung vom 10. Mai 1941 entsprechend geändert. Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines Tonfilm-Aufnahme-Ateliers, Aufnahme, Herstellung und Verleih von Stumm- und Tonfilmen, Synchronisieren von Filmen, Aufnahme und Vertrieb von Filmen in naturwahren Farben, Unterricht in Tonfilm-darstellung, Sprache und Gesang, sowie Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Das Grundkapital beträgt Franken 10000, eingeteilt in 20 Namenaktien von Fr. 500; es ist voll einbezahlt. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus 1—3 Mitgliedern. Mitglieder sind: Dr. Fridolin Saladin, von Nuglar, in Basel, als Präsident; Konrad Wilhelm Lips-Mattler, von Basel, in Neu-Allschwil, Gemeinde Allschwil, und Egon Besser, deutscher Staatsangehöriger, in Wien. Dr. Fridolin Saladin

führt Einzelunterschrift. Die Unterschriften der Verwaltungsratsmitglieder Konrad Wilhelm Lips und Egon Besser sind erloschen. Geschäftslokal: Freie Straße 74.

19. Juni.

«*Tobis*» *Film-Verleih A.G.*, in Zürich (SHAB Nr. 37 vom 14. Februar 1940, Seite 291). Fritz Langenscheidt und Dr. Bastiaan Koch sind aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden. Neu wurden als weitere Mitglieder ohne Unterschrift in den Verwaltungsrat gewählt: Paul Lehmann, Gustav Berloger und Bernhard Heuer, alle deutsche Reichsangehörige, in Berlin.

20. Juni.

Die *Compagnie Générale du Cinématographe S.A.*, in Zürich (SHAB Nr. 254 vom 27. Oktober 1939, Seite 2185), hat durch Beschluß der Generalversammlung vom 17. Februar 1941 das Grundkapital von Fr. 2300000.— durch Rückkauf und Annullierung von 250 Aktien zu Fr. 200.— auf Fr. 2250000 herabgesetzt, eingeteilt in 11250 auf den Inhaber lautende, voll liberierte Aktien zu Fr. 200.—. Die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften über die Kapitalherabsetzung wurde durch öffentliche Urkunde vom 16. Mai 1941 festgestellt. In Anpassung an diesen Beschluß und die Vorschriften des revidierten Obligationen-

rechtes wurden neue Statuten festgelegt, wodurch die bisher eingetragenen Tatsachen folgende Änderungen erfahren: Gegenstand der Gesellschaft ist die Uebernahme und dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmungen der Kinematographenbranche und verwandten Branchen; außerdem kann die Gesellschaft alle Geschäfte besorgen, die direkt oder indirekt auf die Kinematographenindustrie in der Schweiz und im Ausland Bezug haben.

25. Juni.

Unter der Firma *Aktiengesellschaft für den Betrieb des Orient-Cinéma Zürich* hat sich, mit Sitz in Zürich, auf Grund der Statuten vom 16. Juni 1941 eine Aktiengesellschaft gebildet. Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb des Cinéma Orient in Zürich I sowie den Betrieb anderer Lichtspieltheater, den Verleih und die Verwertung von Filmen. Sie kann sich an Unternehmungen ähnlicher Art beteiligen und zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes Liegenschaften erwerben, pachten, verpachten, verwalten und veräußern und alle Geschäfte tätigen, die mit dem vorgenannten Zweck direkt oder indirekt verbunden sind. Das Grundkapital beträgt Fr. 50000 und ist eingeteilt in 100 voll liberierte Inhaberaktien zu Fr. 500. Ludwig Falk, von Wettingen, in Zürich, bringt in die Gesellschaft laut Uebernahmevertrag vom 16. Juni 1941 die auf seinen Namen lautenden Sparhefte Nr. 191236 H der Zürcher Kantonalbank, Wert 16. Juni 1941 Fr. 7176.60, Nr. 46534 der Schweiz. Volksbank Zürich, Wert 16. 6. 1941 Fr. 3348.65, und Nr. 46535 der Schweizerischen Volksbank Zürich, Wert 16. Juni 1941 Fr. 3348.65, im anrechenbaren Werte von Fr. 12500 ein, wofür ihm 25 voll liberierte Gesellschaftsaktien zukommen. Diese Sparhefte sind gemäß Mietvertrag vom 27. Oktober 1937 zwischen der «Immobilien-genossenschaft Du Pont» in Zürich als Vermieterin und dem Aktionär Ludwig Falk als Mieter, in welchen die Gesellschaft als Mieterin eintreten wird, der Vermieterin für die Erfüllung dieses Mietvertrages als Garantie verpfändet. Gemäß Erklärung der Vermieterin vom 12. Juni 1941 sind sämtliche Ansprüche der Vermieterin aus dem Mietvertrag zurzeit erfüllt, sodaß die Garantie zurzeit nicht fällig ist. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen, soweit deren Namen und Adressen bekannt sind, durch eingeschriebenen Brief und im übrigen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, als dem offiziellen Publikationsorgan der Gesellschaft. Dem aus 1—3 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat gehören an: Ludwig Falk, von Wettingen, in Zürich, Präsident, und Max Schaupp, von und in Zürich. Sie führen Einzelunterschrift. Geschäftsdomizil: Waisenhausstraße 2, in Zürich I.

3. Juli.

Die *REAG Reklame Aktiengesellschaft*, in Zürich (SHAB Nr. 206 vom 3. Sept. 1940, Seite 1593), hat am 9. Juni 1941 neue, den

## Theaterbesitzer, Operateure

Verleiher beachtet unfehlbar den Artikel auf Seite 37 unter der Rubrik Kinotechnik über:

«Filmbeschädigungen und Kopienpflege»

Die vorbildliche **Kino-Anlage**

mit **AEG-Projektoren**  
und **Klangfilm-»Klarton«-Tonanlage**



Benützen Sie unseren **Revisionsdienst**

er schützt Sie weitgehend vor Störungen und Schaden

Generalvertretung für die Schweiz:

**Ciné-Engros AG. Zürich**

Falkenstrasse 12    Telephone 44904

Vorschriften des revidierten Obligationen-rechtes angepaßte Statuten angenommen, wodurch die bisher eingetragenen Tatsachen folgende Aenderungen erfahren: Gegenstand der Gesellschaft ist die Tätigkeit aller Geschäfte im In- und Ausland, die direkt oder indirekt auf Reklame und andere damit verwandte Geschäftszweige Bezug haben. Das Fr. 50 000.— betragende Grundkapital ist voll liberiert. Als weiteres Mitglied und zugleich Präsident des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift wurde gewählt Dr. Ernst Schwegler, von Zürich, in Küsnacht (Zürich). Das bisherige einzige Mitglied Josef Rosenstein-Brum führt weiterhin Einzelunterschrift. Die Prokura von Maria Rosenstein-Brum ist erloschen.

5. Juli.

*Cinébrief Zürich A.-G.*, in Zürich (SHAB Nr. 243 vom 16. Okt. 1940, Seite 1891). Dr. Adam Reichstein ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift sowie die Prokura von Jean Hirsch sind erloschen. Neu wurde als weiteres Mitglied mit Kollektivunterschrift in den Verwaltungsrat gewählt Max Bartholomäi-Jeannot, von und in Zürich.

*Cinébrief Zürich A.-G.*

Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 16. Juni 1941 ist die Dividende für das Geschäftsjahr 1940 ab heute mit Fr. 2.— pro Aktie, abzüglich Coupons- und Wehrsteuer, gegen Ablieferung des Coupons Nr. 1

bei der Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich und Genf, auszahlabar. Der Verwaltungsrat.

11. Juli.

Die *Ciné-Engros A.-G.*, in Zürich (SHAB Nr. 224 vom 24. Sept. 1940, Seite 1718), hat am 3. Juli 1941 die Unterteilung des Grundkapitals von Fr. 110 000 in die beiden bisherigen Aktienserien A und B aufgehoben, sodaß fortan nur noch 110 Stammaktien zu Fr. 1000 bestehen, welche unter sich in allen Rechten und Pflichten gleichgestellt sind. Sie lauten auf den Namen und sind voll einbezahlt. In Anpassung hieran und die Vorschriften des revidierten Obligationenrechtes wurden neue Statuten festgelegt, wodurch sich folgende Aenderungen der bisher publizierten Tatsachen ergeben: Der Gesellschaftszweck besteht: a) in der Uebernahme und Führung von Vertretungen auf dem Gebiete kinematographischer Aufnahme- und Wiedergabeapparate sowie aller kinematographischen Zugehör im Wege des Engros-Handels; b) in der Durchführung aller kaufmännischen Geschäfte, welche durch den Grundzweck bedingt werden und welche diesen zu fördern oder zu erleichtern geeignet sind.

*Basel-Land.*

4. Juli.

Die *Tonfilm-Produktions A.G.*, Betrieb eines Tonfilm-Aufnahme-Ateliers sowie Aufnahme, Herstellung und Verleih von Stumm- und Tonfilmen, Synchronisieren

von Filmen in allen Sprachen, Aufnahme und Vertrieb von Filmen in naturwahren Farben usw., bisher in Neu-Allschwil (S.H. A.B. Nr. 55 vom 6. März 1941, Seite 462), wird infolge Verlegung ihres Sitzes nach Basel (S.H.A.B. Nr. 141 vom 19. Juni 1941, Seite 1195), im Handelsregister Basel-Land von Amtes wegen gestrichen.

7. Juli.

*Eos-Film Aktiengesellschaft Basel*, in Basel (SHAB Nr. 9 vom 12. Jan. 1940, Seite 78), Film-Verleih-Geschäft usw. Aus dem Verwaltungsrat sind Johanna Rosenthal-Spiegel und Ludwig Falk ausgeschieden; ihre Unterschriften sowie die Prokura des Joseph Fischer-Litzler sind erloschen. Neu wurde in den Verwaltungsrat gewählt Jean Stoll-Hopkins, von Osterfingen, in Basel. Er zeichnet zusammen mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates Dr. Otto Fricker; seine Prokura ist erloschen.

16. Juli.

*Tonfilm Frobenius A.G.*, in Münchenstein (SHAB Nr. 58 vom 10. März 1939, Seite 507). Die Generalversammlung vom 13. Juni 1941 hat das Aktienkapital von Fr. 120 000 um Fr. 70 000 auf Fr. 50 000 herabgesetzt zum Zwecke der Beseitigung einer durch Verlust entstandenen Unterbilanz. Die Herabsetzung erfolgte durch Amortisation von 70 Aktien zu Fr. 1000. Die Statuten sind entsprechend geändert worden. Die weiteren Beschlüsse betreffen die publizierten Tatsachen nicht.